## 12. Arfeil vom 13. März 1907 in Sachen W. gegen B.

Vollstreckung eines ausländischen (deutschen) Urteils in der Schweiz (Kt. Appenzell A.-Rh.). Verzicht auf die Garantie des Wohnsitzrichters durch vorbehaltlose Einlassung auf die Klage vor unzuständigem Gericht. Was ist unter «Einlassung» zu verstehen?

## Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Altenlage:

A. Die Litiganten standen vom Frühjahr 1898 bis zum Mai 1899 in Waldshut, wo beide — der Rekurent Josef W. als Brauknecht, die damals noch ledige Rekursbeklagte Marie R.=B. als Köchin — in Stellung waren, miteinander in geschlechtzlichen Beziehungen. Die Rekursbeklagte wurde schwanger und gebar am 1. August 1899 einen Knaben Josef. Inzwischen, im Juni 1899, hatte der Rekurent Waldshut verlassen und sich nach einem kürzeren Ausenthalt in seiner Heimatgemeinde Saulzgau nach Genf begeben. Hier war er unbestrittenermaßen vom 10. Juli 1899 bis zum 27. April 1902 bei der Brauerei Tivoli in seinem Berufe tätig und trat hierauf als Braumeister in Waldstatt (Kanton Appenzell A./Rh.) in Stellung, welche er seither innehat.

B. Am 19./21. Juli 1900 reichte die Rekursbeklagte als Vormunderin ihres Rindes Josef gegen ben Rekurrenten beim Amts= gericht Waldshut eine Alimentationsklage ein, mit welcher sie einen Alimentationsbeitrag von wöchentlich 1 Mark 71, in Vierteljahresraten vorauszahlbar, von der Geburt bis zum zuruck= gelegten 14. Altersjahre bes Rindes an, forderte und babei zur Begrundung bes Gerichtsstandes in Waldshut geltend machte, der Beklagte sei nach Genf verzogen nur, um unter ben Schutz ber bortigen Gesetzgebung (Verbot ber Baterschaftsklage) zu gelangen. weshalb dieser neue Aufenthaltsort rechtlich nicht als Domizil zu betrachten fei. Die Klageschrift wurde bem Beklagten in Genf ordnungsgemäß zugestellt. hierauf erklarte ber Beklagte mit Schreiben an das Amtsgericht Waldshut vom 1. August 1900, er bestreite seine Alimentationspflicht vorläufig, weil er vermute, daß die Klägerin in der kritischen Zeit auch noch mit andern geschlecht= lich verkehrt habe, boch ware er bereit, freiwillig einen Alimen=

tationsbeitrag zu leiften, wenn die Klägerin jene Vermutung eiblich widerlegen follte, er ftelle daber ben Antrag, bas Amts= gericht wolle die Rlägerin hierüber eidlich einvernehmen und ihm pom Refultate ber Ginvernahme Renntnis geben. Gleichzeitig berichtigte er die Angabe ber Rlageschrift über seine Erwerbsver= baltniffe und beftritt, daß fein Aufenthalt in Genf nur ben 2wed habe, ihm die Vorteile des code civil zu verschaffen. Das Amts= gericht nahm jedoch auf diefe schriftlichen Unbringen bes Beklagten keine Rudsicht, sondern erließ am 3. Oktober 1900, da der Beflagte zur mundlichen Berhandlung nicht erschien, ein Ber= faumnisurteil im Sinne ber Gutheifung der Klageforderung. Gestützt auf dieses Urteil betrieb im Jahre 1906 die nunmehrige Frau Marie K.=B. ben Josef W. an seinem Wohnort Waldstatt für Alimente und stellte gegenüber seinem Rechtsvorschlage bas Gesuch, es sei bas Urteil als in Walbstatt vollziehbar zu erflaren. Diesem Gesuche entsprach der Regierungsrat bes Kantons Appenzell A./Rh. als hiefür zuständige Behörde durch Beschluß vom 26. November 1906 mit wesentlich folgender Begründung : Die Bollziehung bes ftreitigen beutschen Gerichtsurteils konne, in Ermangelung eines bezüglichen Staatsvertrags zwischen ber Schweiz und Deutschland, nach Art. 117 ber appenzellischen BPO gewährt werden, fofern gehörig nachgewiesen sei, daß jenes Urteil die Rechtskraft beschritten habe und daß für Schweizerburger im betreffenden Staate Gegenrecht gehalten werde. Run fei bas Ur= teil nach deutschem Recht unzweifelhaft rechtskräftig, und der Nach= weiß bes Gegenrechts werbe im Prinzip geleistet durch § 722 ber beutschen RDD. Danach hange bie Zulässigkeit ber Urteilsvoll= ziehung im einzelnen Falle, wie nach Appenzeller Recht, davon ab, ob das zu vollziehende Urteil nicht mit Normen des inländi= ichen Rechts im Widerspruche stehe. Dies aber fei hier nicht ber Fall. Der Beklagte W. berufe sich in dieser Hinsicht mit Unrecht auf die Garantie des Art. 59 BB; denn hierauf konne durch vorbehaltlose Einlassung vor einem örtlich unzuständigen Gericht verzichtet werden (zu vergl. Meili, Internat. Zivilprozeß= recht S. 221; Curti, Entich. b. Bas Dr. 507, 529, 652, 662 und 665), und eine folche Ginlassung muffe in dem Schreiben des Beklagten an das Amtsgericht Waldshut vom 1. August 1900 erblickt werden.

C. Gegen den vorstehenden Beschluß des Regierungsrates hat Rosef B. rechtzeitig den staatsrechtlichen Returs an das Bunbesgericht ergriffen und beantragt, jener Beschluß sei, weil ihm ben Schutz des Art. 59 BB versagend, als verfassungswidrig aufzuheben. Er führt hierüber, kurzgefaßt, aus, die Annahme bes Regierungsrats, daß er auf die Garantie bes Art. 59 BB, vor welcher bas streitige Urteil des Amtsgerichts Waldshut nach Lage ber Alten nicht bestehen könne, verzichtet habe, beruhe auf einer irrtumlichen Auffassung über das beutsche Zivilprozegrecht. Denn nach bessen Prinzip der reinen Mundlichkeit (Art. 38 und 39 RPD) sei die Einlassung vor Gericht nur durch mundliche Verhandlung zur Sache möglich; folglich konne feine schriftliche Eingabe vom 1. August 1900, welche ja durch den Erlaß des Berfäumnisurteils völlig ignoriert worden fei, nicht als stillschweigende Einlassung betrachtet werden. Es durfte aber wohl außer Frage stehen, daß ein Bergicht auf ben Schutz des Art. 59 BB burch freiwillige Einlassung nur angenommen werden fonnte, so= fern dieser Ginlassung nach ben Borschriften des betreffenden Forums die Rechtswirfung effektiver Ginlassung zur Sache zukame.

D. Die Rekursbeklagte Marie R.-B. hat eine Rekursantwort nicht eingereicht.

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A./Rh. hat gegensüber der Argumentation des Rekurses, mit dem Antrage auf Abweisung desselben, auf seinen angesochtenen Beschluß verwiesen und ergänzend bemerkt, die Einlassung sei nach deutschem Zivilsprozesprecht nicht davon abhängig, ob die im vorbereitenden Schriftenwechsel angebrachten Behanptungen und Beweisanträge einer Partei in der mündlichen Hauptwerhandlung gewürdigt würden oder nicht; denn die ZPO (§§ 234 und 459) bezeichne aussdrücklich den ganzen Zeitraum zwischen der Zustellung der Klagesschrift an den Beklagten und dem Termine zur mündlichen Bershandlung als "Einlassungsfrist", folglich sei auch eine schriftliche Beantwortung der Klage, wie sie hier vorliege, als Einlassung zu betrachten;

## in Erwägung:

Das Versäumnisurteil bes Amtsgerichts Waldshut vom 3. Dftober 1900 erscheint nach Lage der Akten — mit Rücksicht auf den unbestrittenen, im Zeitpunke der bezüglichen Klageinleitung

bereits ein Sahr andauernden Aufenthalt des Rekurrenten in Genf, welcher zweifellos ben Erforderniffen bes Wohnfitzes im Rechtssinne entspricht — in der Tat als an sich mit der Beftimmung bes Urt. 59 BB, die feststehendermagen auch gegenüber Urteilen ausländischer Gerichte wirksam ift, nicht vereinbar, Es kann fich baber für die Beurteilung des vorliegenden Refurfes nur fragen, ob ber Refurrent nicht, wie die fantonale Inftang annimmt, burch freiwillige Unerkennung jenes unzuftandigen Forums auf die verfassungsmäßige Sarantie des Wohnsitrichters rechtsverbindlich verzichtet habe. Bei Prüfung biefer Frage im hier ftreitigen Falle des Verzichts durch angeblich vorbehaltlose Gin= laffung vor dem unzuftandigen Richter nun ist bas Bundesgericht. entgegen ber Auffassung bes Rekurrenten, nicht gebunden an einen allfälligen Formalbegriff der Prozeheinlassung, welcher das Prozegrecht am fraglichen Gerichtsorte beherrscht. Es hat vielmehr in freier Burdigung ber gegebenen Berhaltniffe barüber zu entichei= ben, ob eine Ginlaffung bes Beklagten anzunehmen fei. Dabei geht die bestehende Praxis babin, die Ginlaffung insbesonbere gu bejahen, wenn sich ber Beklagte gegenüber ber beim unzuftandigen Gericht eingereichten Rlage derart verhalten hat, daß seine nach = trägliche Erhebung der Intompetenzeinrede aus dem Gesichtspunkte ber auch für Prozegrechtsverhältnisse maßgebenben bona fides bes Rechtsverkehrs nicht gebilligt werden kann (vergl. 3. B. US 23 Rr. 211 Erw. 4 S. 1578). Danach aber ist vorliegend ohne weiteres flar, daß in dem Schreiben des Rekurrenten an bas Amtsgericht Waldshut vom 1. August 1900 mit dem Regierungs= rate eine im Sinne bes Art. 59 BB verbindliche Prozegeinlaffung erblickt werden muß. Denn ber Nekurrent hat darin ja vorbehalt= los die fachlichen Anbringen der ihm zugestellten Klageschrift dis= kutiert und auch einen Antrag in der Sache felbst gestellt. Er kann sich beshalb nachträglich über die Anhandnahme des Prozesses seitens bes Amtsgerichts gewiß in guten Treuen nicht beschweren : -

## erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.